

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 336 - 336

Feststellungsklage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Feststellungsklage. Zwischen den Parteien ist streitig, ob eine dem Kläger zustehende Darlehensforderung dem Beklagten, wie dieser behauptet, von jenem bedingungslos, oder, wie Kläger vorbringt, nur unter einer nicht eingetretenen Bedingung geschenkt worden sei. Die erhobene Feststellungsklage wurde für zulässig erachtet, weil ein Rechtsverhältniß in der Bedeutung des § 231 d. C.P.D. gegeben sei, auch ein rechtliches Interesse zur Erhebung dieser Klage vorliege, nachdem der Schuldner sich zur Zahlung an den rechtmäßigen Gläubiger bereit gezeigt habe und daher eine condemnatorische Klage gegen den Schuldner voraussichtlich überflüssig werde, wenn der zwischen den Streittheilen schwebende Streit richterlich entschieden sei, weil abgesehen hievon nach Theorie und Praxis eine Klage zwischen mehreren Forderungsprätendenten ohne vorgängige oder gleichzeitige Belangung des Schuldners als zulässig angesehen werde, wenn nicht über die Existenz der Schuld, sondern nur darüber ein Streit bestehe, wer von den streitenden Theilen in das betreffende Schuldverhältniß eingetreten oder wer zur Geltendmachung der Forderung berechtigt sei. RG. Bd. VII S. 418.

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil v. 13. Mai 1889 I 46/89.

Berichtigung. In Nr. 18 S. 274 Zeile 8 v. u. muß es statt: „dem Arbeiter das Recht wahr“ heißen: „dem Arbeiter das Recht wehrt“. In Nr. 19 S. 299 Zeile 6 v. o. muß es statt: „vom Standpunkt der Einrichtung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes“ heißen: „vom Standpunkt des bayer. Verwaltungsgerichtshofes“.

Redakteur: **Dr. Julius v. Staudinger** in München.

Verlag: **Palm & Enke (Carl Enke)** in Erlangen.

Druck der k. b. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von **Fr. Junge (Junge & Sohn)** in Erlangen.